



2004

Wegleitung

zur Steuererklärung
für natürliche Personen
des Kantons Glarus

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

Kantonale Steuerverwaltung Glarus

E-Mail: steuerverwaltung@gl.ch

Internet: www.gl.ch

Telefon 055 646 6150

Wir sind unter der Telefon-Nummer

055 / 646 61 50

zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag – Freitag	08'00 – 11'15 Uhr 14'00 – 16'30 Uhr
Donnerstag	08'00 – 11'15 Uhr 14'00 – 17'30 Uhr

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Hinweise	4
Tipps zum Ausfüllen	5
Steuerformulare mit dem PC ausfüllen	6
Vertretung, Personalien und Familienverhältnisse	7
Einkünfte im In- und Ausland	7
Abzüge vom Einkommen	16
Vermögen im In- und Ausland	24
Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfänge	26
Kapitalleistungen im Jahre 2004	26
Straffolgen bei Widerhandlungen	29
Steuerbezug	29
Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern	30
Berechnung der Direkten Bundessteuer	31

Allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Steuerpflichtige

Die Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons, der Gemeinden und des Bundes werden aufgrund des Einkommens 2004 bzw. dem Vermögen per 31. Dezember 2004 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) bemessen. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden, weil erst dann alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt sind. Dies hat zur Folge, dass die Steuerpflichtigen in der jeweiligen Steuerperiode zuerst eine provisorische Steuerrechnung erhalten.

In diesem Jahr ist die **Steuererklärung 2004** samt Hilfsblättern auszufüllen und bis zum aufgedruckten Datum einzureichen. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2004 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung mit der definitiven Abrechnung ersetzt.

Ehegatten in ungetrennter Ehe werden für ihr Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert, und zwar ohne Rücksicht auf den Güterstand. Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus und haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben.

Jugendliche Steuerpflichtige werden für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen erstmals in dem Jahr selbständig und für das ganze Jahr veranlagt, in dem sie das 18. Lebensjahr erreichen.

Auf dem adressierten Steuerklärungsformular ist rechts von der Adresse Ihre **persönliche PID-Nummer** angegeben. Diese ist auf der Kopie zu notieren und bei jeder Rückfrage oder mit jedem Schreiben an die Steuerverwaltung anzugeben.

➤ **Zivilstandsänderungen / Wohnsitzwechsel im Jahre 2004**

- Bei **Heirat** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam als Verheiratete besteuert; bei **Scheidung, gerichtlicher** oder **tatsächlicher Trennung** erfolgt die Besteuerung für die ganze Periode getrennt nach den Vorschriften über alleinstehende Personen. Massgebend sind die Verhältnisse am 31.12.2004 bzw. am Ende der Steuerpflicht.
- Bei **Umzügen innerhalb des Kantons Glarus** ist für die Besteuerung des ganzen Jahres der Wohnsitz am 1. Januar bzw. bei Eintritt in die Steuerpflicht massgebend.
- Bei **Wegzug in einen anderen Kanton** endet die Steuerpflicht im Kanton Glarus am **Ende der vorangegangenen** Steuerperiode.
- Bei **Wohnsitzverlegung ins Ausland** endet die Steuerpflicht mit der Abmeldung. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum Wegzugsdatum muss deshalb noch eine Steuererklärung eingereicht werden damit für diese Zeit eine unterjährige Veranlagung vorgenommen werden kann.
- **Zuzüger im Jahre 2004 aus einem anderen Kanton** sind für **die ganze Steuerperiode** im Kanton Glarus steuerpflichtig.
- Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht mit dem Zuzugsdatum (unterjährige Veranlagung).

Diese Regelungen gelten für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch für die Direkte Bundessteuer.

Tipps zum Ausfüllen

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuerklärung erleichtern. Die Steuerverwaltung ist Ihnen dankbar, wenn Sie dabei die für Sie in Betracht kommenden Abschnitte dieser Wegleitung beachten und die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Sie ersparen sich dadurch Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei. Zweckmässig ist es, sich vorweg die **Unterlagen zu beschaffen**, die für die Erstellung der Steuererklärung benötigt werden. Es handelt sich vor allem um:

- Lohnausweis/e des oder der Arbeitgeber (auch bei Nebenbeschäftigungen),
- Rentenausweise oder Postabschnitte über Renten,
- Bankbüchlein, Kontoauszüge, Bank- und Postkontoausweise, aus denen die Bruttozinsen, die abgezogene Verrechnungssteuer und der Kontostand ersichtlich sind,
- Gutschriftenanzeigen von Banken über die Erträge von Wertpapieren,
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken,
- Unterlagen über in- und ausländische Lotterie-, Lotto- und Totogewinne,
- Belege über Schuldzinsen und Liegenschaftenunterhalt,
- Bescheinigungen über Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a),
- Belege über Auslagen für Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Zuwendungen oder Weiterbildungskosten usw.,
- Jahresrechnung und Bilanz bei selbständiger Erwerbstätigkeit.

Liegen die Unterlagen bereit, empfiehlt es sich, zunächst die **Hilfsblätter** zur Steuererklärung **auszufüllen** und erst danach deren Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen. Die Hilfsblätter sind **nummeriert**. Diejenigen, die jeder Steuererklärung beigelegt sind, tragen die folgenden Nummern:

- Formular 2 Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit Verrechnungssteuerantrag,
- Formular 3 Lohnausweis,
- Formular 4/5 Versicherungsbeiträge / Berufsauslagen,
- Formular 6 Hilfsblatt Liegenschaften,
- Formular 7 Schuldenverzeichnis,
- Formular 8/9 Freiwillige Zuwendungen / Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten.

Sie erhalten die Steuerklärungsformulare im Doppel, wobei das beschriftete Hauptformular sowie je ein Exemplar der ausgefüllten Beiblätter, insbesondere auch das Formular 4/Versicherungsbeiträge, zu retournieren sind. Nicht benötigte, leere Formulare dagegen müssen nicht zurückgesandt werden.

Falls weitere Beiblätter oder Zusatzformulare benötigt werden, wenden Sie sich bitte an die Kantonale Steuerverwaltung, 8750 Glarus (Tel. 055 / 646 61 50). Die Formulare sind vollständig ausgefüllt, die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis zudem auf Seite 4 unterzeichnet, im beiliegenden Rückantwortcouvert der Steuerverwaltung fristgerecht und frankiert zuzustellen.

Die Beträge auf den Formularen sind nur in ganzen Franken einzusetzen. Lediglich in der Kolonne Bruttoertrag (ganz rechts) auf Seite A des Wertschriftenverzeichnisses muss der genaue Betrag mit Franken und Rappen eingetragen werden.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem andern Kanton, die **im Kanton Glarus aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig** sind, können eine Kopie ihrer dortigen Steuererklärung samt den Hilfsformularen für das Jahr 2004 einreichen. **In jedem Falle ist aber das amtliche Original-Steuerklärungsformular 1 des Kantons Glarus** wieder unterschrieben einzureichen.

Steuerformulare mit dem PC ausfüllen

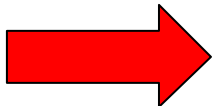
Für die Steuerperiode 2004 können mit dem PC erstellte Steuerformulare eingereicht werden. Steuerpflichtige, die bereits in der Vorperiode das Programm Glaro Tax verlangt haben, erhalten die aktuelle CD direkt mit den neuen Formularen zugestellt. Die übrigen Steuerpflichtigen können dieses Programm für das Ausfüllen der Steuerformulare mit beigelegtem Bestellformular verlangen oder im Internet unter

www.gl.ch (Regierung und Verwaltung/Finanzdirektion/Steuerverwaltung/Glaro Tax)

bestellen bzw. **direkt herunterladen**.

Für die rationelle Bearbeitung der Steuererklärungen bitten wir Sie jedoch, die nachfolgend genannten Anforderungen zu beachten:

- die PC-Steuerformulare **können auf neutrales Papier gedruckt** werden, wobei diese jedoch identisch mit den Originalformularen sein müssen; A3-Bogen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden;
- in A4-Blätter aufgeteilte Formulare müssen zusammengeheftet werden (Bostitch). Dies gilt auch für zweiseitige Formulare, welche auf zwei Einzelblätter ausgedruckt werden;
- doppelseitige Formulare sind jedoch nach Möglichkeit auch beidseitig auszudrucken;
- das ausgedruckte Wertschriftenverzeichnis ist zusammen mit den erforderlichen Belegen in ein leeres **Originalwertschriftenverzeichnis** zu legen und so einzureichen;
- sämtliche Ausdrücke sind zur Identifikation mit der PID-Nummer zu versehen. Die Nummer befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;
- die Ausdrücke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen datiert und unterschrieben werden;



es ist **zwingend**, dass Sie das zugestellte, amtliche **Original-Steuererklärungsformular 1 wieder einreichen**. Auf diesem Formular muss lediglich das steuerbare Einkommen (Ziffer 20) und das steuerbare Vermögen (Ziffer 29) eingetragen werden. Das Originalformular ist ebenfalls zu datieren und zu unterschreiben;

- ebenfalls einzureichen ist das Datenblatt mit den Barcodes.

Entsprechen die eingereichten PC-Formulare nicht den genannten Anforderungen, werden diese zurückgewiesen.

➤ Internet

- Weitere Informationen (Gesetz/Tarife/Verordnungen/Merkblätter etc.), Formulare, Downloads und Links finden Sie unter www.gl.ch (Regierung und Verwaltung/Finanzdirektion/Steuerverwaltung). Die Formulare können auch ausgedruckt werden.
- Angaben zum Programm Glaro Tax siehe oben.
- Die Steuererklärung kann jedoch noch nicht online eingereicht werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit und stehen für allfällige weitere Auskünfte gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kantonale Steuerverwaltung

Vertretung, Personalien und Familienverhältnisse

(Seite 1 der Steuererklärung)

Die **Vertretung der Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Als schriftliche Vollmacht gilt die entsprechende Angabe eines Vertreters auf der Vorderseite der Steuererklärung zusammen mit einer rechtsgültigen Unterschrift auf Seite 4 der Steuererklärung. Liegt eine vollständige Eintragung und damit eine gültige Vollmacht vor, wird die Korrespondenz und namentlich die Steuerveranlagung dieser Steuerperiode dem Vertreter zugestellt. Die Steuerrechnungen dagegen gehen direkt an die Steuerpflichtigen.

Für die **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse** sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2004** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend.

Werden **Kinder- oder Unterstützungsabzüge** geltend gemacht, sind die verlangten Angaben vollständig vorzunehmen.

Nach diesen Angaben richten sich die entsprechenden Sozialabzüge sowie der Steuertarif.

Einkünfte im In- und Ausland

(Seite 2 der Steuererklärung)

Vorbemerkungen

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen **in- und ausländischen Einkünfte** aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen.

Das Einkommen unmündiger Kinder wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet, ausgenommen das Erwerbseinkommen und das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen (z.B. SUVA-Renten, Invalidenrenten, Taggelder aus Versicherungen), das beim unmündigen Kind ohne Altersbegrenzung selber steuerpflichtig ist.

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens für **die betreffende Steuerperiode wird immer das effektiv erzielte Einkommen des gleichen Jahres** (Bemessungsperiode) herangezogen.

Zuzüger im Jahre 2004 aus einem anderen Kanton sind für **die ganze Steuerperiode** in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch der direkten Bundessteuer im Kanton Glarus steuerpflichtig. In der Steuererklärung 2004 ist somit das gesamte im Jahre 2004 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch der direkten Bundessteuer im Kanton Glarus mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung ist **das ab dem Zuzugsdatum bis am Ende der Steuerperiode erzielte Einkommen** zu deklarieren (unterjährige Veranlagung).

Eine **unterjähriger Steuerperiode** ergibt sich ausserdem **bei Tod** oder **beim Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Veranlagung**. **Bei Tod einer verheirateten Person** unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung zum Steuertarif für Verheiratete. Nachher tritt der **überlebende Ehegatte** neu in die Steuerpflicht ein und wird zum Tarif für Alleinstehende besteuert. Für beide Zeitabschnitte hat der überlebende Ehegatte in verschiedenen Steuerklärungen das Einkommen anzugeben, wie es in der entsprechenden Steuerperiode tatsächlich zugeflossen bzw. fällig geworden ist.

In allen Fällen mit unterjähriger Steuerperiode müssen die **regelmässig fliessenden Einkünfte** für die Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes von Amtes wegen auf zwölf Monate umgerechnet werden. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der ganzen Dauer der Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Als regelmässig fliessende Einkünfte gelten das laufende Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art oder der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung, etc. Ebenfalls als regelmässig gelten Aktiv- und Passivzinsen, wenn die während der Dauer der

Steuerpflicht fällig gewordenen Zinsen weniger als ein Jahr abdecken, es sich also um Monats-, Quartals-, Trimester- oder Semesterzins handelt. Die Umrechnungen erfolgen nach der Dauer der Steuerpflicht, wobei der Jahresbetrag bei den einzelnen Positionen nicht überschritten werden darf.

Nicht regelmässig, d.h. während der Steuerperiode nur einmal fließende Einkünfte wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Treueprämien, Jahresgratifikationen, Liquidationsgewinne, Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen werden dagegen nicht umgerechnet.

Beispiel einer unterjährigen Steuerpflicht:

Zuzug des/der Steuerpflichtigen per **1. März 2004** aus dem Ausland und **Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2004:**

	<u>steuerbar</u>	<u>satzbestimmend</u>
Lohn 1.6. - 31.12.	26'600.--	31'920.--
Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.)	--.--	--.--
Wertschriftenertrag (fällig am 30.9)	300.--	300.--
Bonus (Dez.)	<u>1'000.--</u>	<u>1'000.--</u>
Einkommen	<u>27'900.--</u>	<u>33'220.--</u>

Erläuterung:

Das nach dem Zuzug und damit während 10 Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fließendes Einkommen dar und ist für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umzurechnen ($26'600.-- \times 12 : 10 = 31'920.--$). Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und fällt daher aus der Berechnung. Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die hiesige Steuerpflicht, wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb sind sie für die Ermittlung des Steuersatzes nicht umzurechnen, sondern wie effektiv zugeflossen zu berücksichtigen.

Eine Steuerpflicht aufgrund **wirtschaftlicher Zugehörigkeit** von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird das Einkommen nach geltender Ausscheidungspraxis auf die entsprechenden Kantone aufgeteilt und die Vermögenswerte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit gewichtet.

Ziffer

1 Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

1.1 Aus Haupterwerbstätigkeit

Als Einkommen aus **unselbständiger Haupterwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen zu versteuern ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Steuerbar sind insbesondere auch als Spesenvergütung bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, sowie Naturalbezüge und vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an Lebenshaltungskosten. Für Aussendienstangestellte mit Pauschalspesen besteht ein spezielles Berechnungsblatt.

In die Steuererklärung ist der **Nettolohn II** gemäss Lohnausweis einzusetzen. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen gehören insbesondere auch sämtliche Entschädigungen und Zulagen, wie beispielsweise Entgelt für Überzeit-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Teuerungs-, Ferien- und Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumszuwendungen, Besoldungsnachgenuss usw. Ferner sind Trinkgelder steuerbar, auch wenn sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind. Fehlt diese Deklaration, ist die Steuerbehörde gezwungen ermessensweise Aufrechnungen nach Erfahrungswerten vorzunehmen.

Naturalbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, den der/die Steuerpflichtige dafür auszulegen hätte. Beim Personal in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen beträgt der Wert für volle Verpflegung und Unterkunft in der Regel Fr. 10 800.-- im Jahr. Kommt der Arbeitgeber auch für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, sind zusätzlich Fr. 1 080.-- im Jahr anzusetzen.

rechnen. Wurde nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, sind die Ansätze gemäss der Tabelle auf der Rückseite des Lohnausweisformulars anzuwenden.

1.2 Aus Nebenerwerbstätigkeit

Anzugeben ist sämtliches Einkommen aus einer unselbständigen **Nebenerwerbstätigkeit**. Darunter fallen beispielsweise Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, Leitung von Vereinen, handwerkliche Arbeiten, Hauswarts- und Reinigungsarbeiten. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. Liegenschaftsverwalter, Hauswart), ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Zu deklarieren sind auch aus Nebenbeschäftigungen fließende Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, aus Lizenzen, Patent- und Urheberrechten und Mitarbeiterbeteiligungen sowie Trink-, Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsrats honorare, Tantiemen und dergleichen. Die unselbständigen Nebenerwerbseinkünfte sind mit Lohnausweis, Zahlungsbelegen usw. nachzuweisen. Bei mehreren Einkommen ist zudem eine detaillierte Aufstellung über die einzelnen Beträge beizulegen.

Ein Nebenerwerbseinkommen setzt in der Regel einen Haupterwerb voraus. Liegt kein Haupterwerb vor und beträgt das jährliche Einkommen mehr als Fr. 6'000.--, so gilt dies als Teilzeitbeschäftigung und ist im Haupterwerb (Ziff. 1.1) einzutragen.

2 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in einem freien Beruf, in Land- oder Forstwirtschaft ausüben**, haben **Urkunden** und andere **Belege**, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge, Postcheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), während zehn Jahren, bei hängigen Verfahren während weiterer fünf Jahre aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Ferner sind die **Einnahmen** und **Ausgaben**, das **Vermögen** und die **Schulden** sowie die **Privatentnahmen** und **Privateinlagen vollständig aufzuzeichnen** (Aufzeichnungspflicht). Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen sind: Lückenlose und fortlaufende, regelmässig abgeschlossene Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch); vollständige Aufstellungen über Warenvorräte (Inventare), Geschäftseinrichtungen, ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank, Postcheck usw.) und sämtliche Schulden auf Ende jedes Geschäftsjahres. Nähere Angaben zu diesen Mindestanforderungen können dem Merkblatt betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht vom Januar 1980 entnommen werden, das bei Bedarf bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt, erfüllt damit die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht ohne weiteres.

2.1 Aus Haupterwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine Buchhaltung führen, haben mit der Steuererklärung die unterzeichneten Bilanzen und Erfolgsrechnungen der im Jahre 2004 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzureichen. Selbständigerwerbenden stehen für die Deklaration folgende Fragebogen zur Verfügung: Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung (Formular 15) / Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung (15a) / Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte (17) / Anwälte, Notare (17a) / Ingenieure, Architekten, Geometer (17b). Für Landwirte wird auf den Fragebogen für Landwirte (18) und die Wegleitung zum Fragebogen (18a) verwiesen. Bei kleineren Landwirtschaftsbetrieben ohne Buchhaltung kann das Aufzeichnungsformular 18/1 verwendet werden.

Zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören auch gewerbsmässiger Liegenschaften- und Wertpapierhandel, Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die der Steuerpflichtige aus dem eigenen Geschäft bezogen hat (Ansätze s. Merkblatt N1 2001), und der mässige Mietwert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Geschäftshaus.

Anzugeben ist das Einkommen nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Gewinnungskosten. Zu diesen gehören insbesondere:

- Aufwendungen, welche zur Erzielung des Umsatzes gemacht werden, wie Löhne, Ausgaben für die Beschaffung von Rohmaterial, Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars. Es sind nur die Löhne desjenigen Personals abzugsfähig, das unmittelbar im Geschäftsbetrieb mitarbeitet. Löhne für Haus-

dienstpersonal sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn die Anstellung wegen der Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb notwendig wird;

- Zinsen auf Geschäftsschulden;
- Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);
- geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen; massgebend ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe, das unentgeltlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann. Abschreibungen und Rückstellungen können nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vorgenommen werden. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen;
- wird die Methode der Direktabschreibungen für bewegliches Anlagevermögen gewählt, so muss diese für mindestens 5 Jahre beibehalten werden. Dies gilt auch für Ersatzobjekte;
- verbuchte Geschäftsverluste (inkl. nicht verrechnete Verluste der letzten 7 Geschäftsabschlüsse), soweit diese nicht bereits mit übrigem Einkommen verrechnet werden konnten;
- Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil der Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in Ziffer 11 bzw. 13.1 der Steuererklärung abgezogen werden;
- Prämien für die Berufsunfallversicherung des Geschäftsinhabers in dem Umfang, als sie für die Versicherung gleichartiger Berufsrisiken des Arbeitnehmers geleistet werden müssen;
- Prämien für persönliche Risikoversicherungen sind hier nur abzugsberechtigt, wenn diese als Sicherheit eines Geschäftskredites bei der Bank dienen.

Vom Einkommen dürfen nicht in Abzug gebracht werden:

- Eigenkapitalzinsen;
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- Aufwendungen für die Schuldentilgung;
- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger;
- Vermögens- und Einkommenssteuern;
- persönliche Bussen (z.B. Steuer-/Verkehrsbussen);
- Lebenshaltungskosten (z.B. Haushaltungskosten, Prämien für private Versicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie Lebens-, Unfall-, Kranken- und Taggeldversicherung);
- die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftskosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

Festsetzung der Beiträge an AHV/IV/EO

Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet. Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist daher vom übrigen Einkommen zu unterscheiden. Es ist darauf zu achten, dass in Ziffer 2 der Steuererklärung nur das Einkommen aus selbständiger Berufsausübung deklariert wird. Alle Einkünfte, auf denen der Arbeitnehmerbeitrag an die AHV/IV/EO bereits abgezogen worden ist, sind auszuscheiden und in den andern Ziffern der Steuererklärung für das Einkommen zu deklarieren. Jedenfalls sollten Selbständigerwerbende in ihrem eigenen Interesse auf einem Beiblatt folgende Fälle der Steuerverwaltung anzeigen:

- wenn im Erwerbseinkommen auch Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit enthalten sind;
- wenn für den Ehepartner ein Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet wird.

2.2 Aus Nebenerwerbstätigkeit

Zu deklarieren ist das Netto-Einkommen aus einer **selbständigen Nebenerwerbstätigkeit**; so unter anderem Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten oder Privatunterricht, Auftrittsgagen, Handel mit Waren etc. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2.1 gemachten Ausführungen sinngemäss.

Für **landwirtschaftliche** Nebengewerbe, auch für den Handel mit Vieh, sind die Buchhaltungsabschlüsse mit dem Fragebogen (Form. 18 oder 18/1) für Landwirte einzureichen.

2.3 Aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

Erträge aus **Beteiligungen an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften** sind entsprechend der Beteiligungsquote zu deklarieren. Der separate Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Form. 10) ist gleichzeitig mit der persönlichen Steuerdeklaration einzureichen.

3 Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Renten und Pensionen zählen zu den steuerbaren Einkünften. Diese Einkünfte sind mit den entsprechenden **Rentenbestätigungen** zu belegen. Bei mehreren Renten in der gleichen Position ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen. In den Vorkolumnen (Codes 132/134/136/138) sind die ausbezahlten und in den Hauptkolumnen (Codes 133/135/137/139) die steuerpflichtigen Beträge zu deklarieren.

Kinderrenten von voll- und minderjährigen Kindern sowie **Waisenrenten** von Minderjährigen sind vom Inhaber der elterlichen Gewalt (Anspruchsberechtigter der Hauptrente) zu versteuern. Dagegen sind Halb- waisenrenten ab der Volljährigkeit sowie Vollwaisenrenten beim Kind selber zu deklarieren.

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben sind:

- **Ergänzungsleistungen der AHV und IV**;
- **IV- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung**, die **vor dem 1. Januar 1994** zu laufen begannen oder fällig wurden; desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine alt-rechtliche Militärversicherungsrente gekürzt worden ist. Renten, die nach diesem Datum zu laufen begannen, und alle Altersrenten sind wie die übrigen Leistungen aus der 2. Säule zu deklarieren;
- **Hilflosenentschädigungen der AHV**, Suva oder anderen Versicherungen. Diese Entschädigungen sind allenfalls an die Krankheitskosten anzurechnen (vgl. dazu Ziff. 17.1 dieser Wegleitung);
- **Leistungen der Sozialhilfe**;
- **Genugtuungszahlungen/Integritätsentschädigungen**. Diese Beträge sind im Wertschriftenverzeichnis Seite 4, mit der Bezeichnung „Z“, einzutragen.

3.1 AHV/IV-Renten

Renten der **AHV/IV** sind kantonal wie auch beim Bund zu 100 % steuerpflichtig.

3.2 Renten und Pensionen

Renten, Pensionen und Ruhegehälter aus **beruflicher Vorsorge (Säule 2)** sind grundsätzlich zu 100 % steuerpflichtig. Sofern die Steuerpflichtigen mindestens 20 % der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht haben, sind diese in den folgenden zwei Fällen nur zu 80 % steuerpflichtig:

1. wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann;
2. wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand.

3.3 Übrige Renten

Renten aus **obligatorischen Unfallversicherungen**, wie z.B. der Suva, der **Militärversicherung** (Ausnahme s. Ziff. 3), der **Haftpflicht- und Risikoversicherungen**, den **Säulen 3a oder 3b** etc. sind zu 100 % steuerpflichtig.

Einkünfte von **Leibrenten und aus Verpfändungen** sind zu 40 % steuerpflichtig.

3.4 Erwerb ersatz / Taggelder

Erwerbsersatzschädigungen für Militär- und Zivildienstleistungen sind anzugeben, soweit sie nicht im Lohnausweis enthalten sind. **Taggelder** aus obligatorischer und privater Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind als Erwerbsausfallentschädigungen steuerbares Einkommen, ebenso Taggelder/Insolventsentschädigungen aus der Arbeitslosenversicherung. Sie sind hier insoweit anzugeben, als sie im Lohnausweis vom Arbeitgeber nicht bescheinigt sind. Über die Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die bei der betreffenden Versicherungseinrichtung eingeholt werden kann.

3.5 Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Leistungen

Darunter fallen von Ausgleichskassen direkt den Berechtigten ausbezahlte **Erwerbsausfallentschädigungen (EO)** aufgrund der Erwerbsersatzordnung für geleisteten Militär- und Zivildienst. Davon betroffen sein können Selbständigerwerbende, stellenlose Rekruten und Angestellte, die aufgrund einer Abmachung während der Dienstzeit keinen Lohn vom Arbeitgeber beziehen.

Steuerfrei und nicht anzugeben sind Soldzahlungen für Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

Unter dieser Ziffer sind auch direkt ausbezahlte **Kinder- und allfällige Familienzulagen** an Kleinbauern und an im väterlichen Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Familienangehörige zu deklarieren.

4 Wertschriftenertrag

Steuerpflichtig sind die **Erträge aus Wertschriften** und **sonstigen Kapitalanlagen** einschliesslich **Lotterie-, Lotto- und Totogewinnen**.

Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird in Ziff. 22.1 (Vermögen) dieser Wegleitung detailliert ausgeführt. Das Formular 2 ist in jedem Fall auszufüllen, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat (vgl. die Ausführungen zur unterjährigen Steuerpflicht bei den Vorbemerkungen zum Einkommen). Zu deklarieren sind in diesem Fall ausschliesslich die **während der unterjährigen Steuerpflicht realisierten Erträge**.

5 Übrige Einkünfte

5.1 Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich vom anderen Ehegatten erhalten, sind beim Empfänger oder bei der Empfängerin steuerpflichtig.

5.2 Alimente für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge für Kinder (mit Kinderzulagen), die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält (maximal bis zur Erreichung des 18. Altersjahres), sind ebenfalls steuerpflichtig. Name und Adresse des/der Alimentenzahlers/in sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, ist dies unter Angabe der tatsächlich im Jahre 2004 überwiesenen Beträge anzugeben. Ebenfalls zu deklarieren sind die Kinderalimente, wenn diese nicht vom andern Elternteil überwiesen, sondern von der öffentlichen Hand bevorschusst werden.

5.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Einkünfte aus **unverteilter Erbschaften** werden den einzelnen Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet. Gleiches gilt für das Vermögen (vgl. Ziffer 22.5 der Steuererklärung).

5.4 Einkünfte aus Urheberrechten, Lizenzen, Patenten, usw.

Zu deklarieren sind Einkünfte aus immateriellen Gütern wie Urheberrechten, Lizenzen, Patenten, usw.

5.5 Weitere Einkünfte

Unter den **weiteren Einkünften** sind anzugeben u.a. Tombolatreffer und andere Wettbewerbsgewinne (Naturalgewinne unter Fr. 1'000.-- sind steuerfrei; grössere Naturalgewinne sind mit 70 % des Katalogprei-

ses zu deklarieren, falls diese nicht veräussert werden), Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. für ein Konkurrenzverbot), Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes (z.B. für den Verzicht bzw. Rückzug von Baueinsparungen oder Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts).

5.6 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Zu deklarieren unter dieser Ziffer sind Kapitalabfindungen **ohne Vorsorgecharakter**, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden. Als solche gelten beispielsweise Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit, Abfindungen bei Dienstaustritt (Abgangsentschädigungen) oder der Rentenrückkauf. Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Der Zeitraum, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird, ist in Ziffer 5.6 der Steuererklärung anzugeben.

Nicht in Ziffer 5.6, sondern auf Seite 4 des Wertschriftenverzeichnisses sind **Kapitalleistungen** mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie **Kapitalzahlungen** bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, aus Unfall-, Haftpflicht- oder Risikoversicherungen zu deklarieren. Diese unterliegen einer separaten Besteuerung.

6 Einkünfte aus Liegenschaften

Als Einkünfte aus **Liegenschaften** sind steuerbar:

- alle Einkünfte aus **entgeltlicher Nutzungsüberlassung** von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Baurecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den **Eigengebrauch** zur Verfügung stehen (**Eigennutzung**), sei es als Eigentümer oder als Berechtigter aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht.

Bei **einer einzelnen Liegenschaft** ist der Ertrag wie auch der Liegenschaftsunterhalt direkt in der Steuererklärung (Ziff. 6.1 – 6.6) einzutragen. Werden dazu die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht, sind diese auf dem Hilfsblatt (Formular 6) detailliert aufzulisten und der Totalbetrag ist in die Ziff. 6.6 (Code 189) der Steuererklärung zu übertragen. Für Rechnungsbeträge ab Fr. 1'000.-- sind die Rechnungskopien der Steuererklärung beizulegen.

Bei mehrfachem Liegenschaftenbesitz ist dagegen das Hilfsblatt für Liegenschaften (Formular 6) **unbedingt auszufüllen** und einzureichen, wobei die einzelnen Totals in die entsprechenden Codes 180 - 189 von Ziff. 6 der Steuererklärung zu übertragen sind. Beim Ausfüllen des Hilfsblattes ist darauf zu achten, dass für die Liegenschaftserträge auf der Rückseite die gleiche Reihenfolge wie beim Liegenschaftsverzeichnis auf der Vorderseite angewendet wird. Beim effektiven Unterhalt sind zudem auch die Angaben über die ausgeführten Arbeiten (z.B. Ölheizung ersetzt, Fassadenrenovation, Renovation Stube etc.) zu machen.

6.1-6.3 Liegenschaftserträge

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion), die der Steuerpflichtige **aus Grundeigentum** (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt. Zahlungen der Mieter für **nutzungsbedingte** Nebenkosten wie Heizmaterial, Warmwasseraufbereitung, Wasserverbrauch, Abwasserkosten, Kabelfernsehen, Kehrichtgrundgebühr, Strom und Reinigung von Treppenhaus, Gemeinschaftsräume und Vorplatz sind nicht steuerpflichtig, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters nicht übersteigen. Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren. Bei **möblierten Ferienwohnungen** ohne Wäsche sind 4/5, mit Wäsche 2/3 der Bruttoeinnahmen einzusetzen. Zum Pacht'ertrag gehören auch die Naturalleistungen des Pächters, Baurechtszinsen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen, für Fischfang, Waldnutzung, Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Als **Mietwert der eigenen Wohnung** für das selbstbewohnte Einfamilienhaus, Stockwerkeigentum und Ferienhaus gilt grundsätzlich der Betrag, den der Eigentümer als Miete für ein gleichartiges Objekt in gleicher Lage zu bezahlen hätte. Für selbstbewohnte Objekte (ausgenommen Ferienhäuser, Zweitwohnungen) ist ein mässiger Mietwert einzusetzen, was gemäss landrätlicher Verordnung 60 % des Marktwertes bedeutet.

Bei unveränderten Verhältnissen gegenüber der Vorperiode können die veranlagten Werte der Steuerperiode 2003 übernommen werden. Allfällige Anpassungen, z.B. aufgrund von baulichen Veränderungen, sind in der Deklaration angemessen zu berücksichtigen.

Für die Direkte Bundessteuer wird der für die kantonalen Steuern gültige Eigenmietwert von Amtes wegen auf die von der eidg. Steuerverwaltung geforderte Höhe umgerechnet.

6.6 Unterhalt und Verwaltungskosten

Massgebend für die zeitliche Abgrenzung der effektiven Abzüge ist das Datum der Schlussrechnung. Akontozahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Als Aufwändungen für Unterhalt und Abgaben im Zusammenhang mit Liegenschaften gelten:

1. wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovation sowie Ersatz von Einrichtungen, soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben; Stellen die Aufwändungen eine teilweise Wertvermehrung dar, sind die Abzüge anteilmässig zu kürzen;

2. Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Darunter fallen etwa:

2.1 Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle wie:

- Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
- Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster.

2.2 Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:

- Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie, Umgebungswärme und Windenergie;
- Anschluss an eine Fernwärmeversorgung;
- Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie z.B. thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Betriebsoptimierung, Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
- Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme.

Diese Abzüge können jedoch nicht für Neubauten beansprucht werden;

3. Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Gebäudehaftpflichtversicherungen);

4. die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben (insbes. Grundgebühr/Wasseruhr für Wasser/Abwasser, Grundgebühr/Zählermiete Strom oder Gas) und dergleichen sowie die Kosten für den Unterhalt der Heizungsanlage einschliesslich Kaminreinigung;

5. Baurechtszinsen, soweit diesen Erträge aus Grundstücken gegenüber stehen;

6. bei **Vermietung und Verpachtung**: Die nutzungsbedingten Nebenkosten sind bei den Mietzinseinnahmen zu berücksichtigen (vgl. dazu Ziff. 6.1-6.3 der Wegleitung);

7. bei **Stockwerkeigentum**: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Stockwerkabrechnungen können nur akzeptiert werden, sofern darin keine nutzungsbedingten Nebenkosten und höchstens die Hälfte der Hauswartskosten enthalten sind;

8. Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers kann kein Lohn eingesetzt werden);

9. nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind.

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

1. wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Korporations-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
4. die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. private bzw. nutzungsbedingte Aufwendungen für die selbstbewohnte Liegenschaft wie Mobilversicherung für Wohnungseinrichtungen, Kehrichtgrundgebühr sowie die Kosten für: Garten- und Schwimmbadpflege, Schneebeseitigung, Heizmaterial-, Wasserverbrauch, Abwasserentsorgung, Kabelfernsehen, Strom und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, Anschlussgebühren bzw. Kosten für den erstmaligen Anschluss an die Kanalisation etc;
6. Aufwendungen für die Instandstellung einer Liegenschaft innerhalb der **ersten zwei Jahre nach dem Erwerb** (gelockerte Dumont-Praxis),
Ausnahmen:
 - Erbgang und Erbteilung hinsichtlich der eigenen Erbquote des die Liegenschaft übernehmenden Erben;
 - energiesparende Aufwendungen und Kosten von Umweltschutzmassnahmen in den ersten zwei Jahren nach Erwerb sind zu 50% abziehbar;
 - Kosten für den periodischen Unterhalt von nicht vernachlässigten Liegenschaften. Sofern die nicht wertvermehrenden Liegenschaftsunterhaltskosten in den ersten 24 Monaten seit dem Besitzesantritt insgesamt 5 % des Kaufpreises nicht übersteigen, werden diese ohne weiteren Nachweis als periodisch akzeptiert. Liegt kein Kaufpreis vor, ist der Steuerwert beim Kauf massgebend.

In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft kann zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und der Pauschalierung gewählt werden. Damit besteht die Gewähr, dass alle Kosten abgezogen werden können.

Die **Pauschale** beträgt:

- **10 %** des Bruttomietwertes oder Eigenmietwertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind;
- **20 %** des Bruttomietwertes oder Eigenmietwertes für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode über zehn Jahre alt sind (Baujahr 1994 oder früher).

In folgenden Fällen ist die **Pauschalierung ausgeschlossen**, und es können nur die tatsächlichen Unterhaltskosten abgezogen werden:

- bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
- bei Liegenschaften, die vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
- bei unüberbauten Grundstücken und bei solchen mit Baurechtsbelastung.

Abzüge vom Einkommen

(Seite 3 der Steuererklärung)

8 Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Unselbständigerwerbende haben das Formular Berufsauslagen (Formular 5) vollständig und genau auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. **Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.**

Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2004) ausgeübt (vgl. Ziffer 1 des Formulars 5), sind die Berufsauslagen, soweit sie als **Pauschalen** ausgestaltet sind, zur Ermittlung des **steuerbaren Einkommens** auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen, weil die Pauschalen sich auf das ganze Jahr beziehen.

Liegt gleichzeitig eine **unterjährige Steuerpflicht** vor, sind die Pauschalen zur **Bestimmung des Steuersatzes** auf die **Dauer der Steuerpflicht** im Kanton umzurechnen. Diese Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung von Amtes wegen vorgenommen.

Berufsauslagen in der Reihenfolge gemäss Formular 5:

1 Dauer der Erwerbstätigkeit

Haben Sie im Kalenderjahr 2004 die Erwerbstätigkeit aufgenommen oder aufgegeben, ist der Beginn wie auch das Ende der Tätigkeit in der Spalte „der/des Steuerpflichtigen“ bzw. „der steuerpflichtigen Ehefrau“ einzutragen. Diese Angaben sind notwendig, damit die Jahrespauschalen nach der Dauer der Erwerbstätigkeit berechnet werden können. Beispiel:

Dauer der Erwerbstätigkeit		
von	01.04.2004	
bis	31.12.2004	
Berechnung Abzug für auswärtige Verpflegung (siehe Ziffer 3.1)		
Jahrespauschale	Fr. 3'000.--	
Dauer der Erwerbstätigkeit	270 Tage	
Umrechnung	$\frac{\text{Fr. 3'000.--} \times 270}{360}$	= Fr. 2'250.--

2 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Auslagen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung handelt, d.h. in der Regel:

- 2.1** bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus): die notwendigen, tatsächlichen Abonnementkosten der 2. Klasse;
- 2.2** bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund) bis zu Fr. 700.-- im Jahr. Dieser Abzug ist nur möglich, wenn es sich beim Arbeitsweg um eine beachtenswerte Entfernung handelt, d.h. die Marschzeit pro Weg mindestens 10 Minuten beträgt;
- 2.3** bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades der Betrag, den die Steuerpflichtigen bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen. Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können hingegen nur in **Ausnahmefällen** abgezogen werden. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist u.a. nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über 1 Stunde beträgt, wobei für diese Frage nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind. Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind, wobei allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen (z.B. eine Park-and-Ride-Anlage) einschränkend zu berücksichtigen sind. Wird die Benützung eines Privatfahrzeuges geltend gemacht, ist die Dis-

tanz zwischen Wohn- und Arbeitsort genau anzugeben. Für Motorräder (Hubraum über 50 cm³) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig. Für Autos gelten, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, folgende Ansätze:

bis		10'000 km	65 Rp.
10'001 km	bis	20'000 km	55 Rp.
über		20'001 km	45 Rp.

Bei der Berechnung der notwendigen Autokosten für den Arbeitsweg ist in der Regel von **228 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen.

Sind die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause höher als der zulässige Pauschalabzug für die auswärtige Verpflegung (Fr. 3'000.-- bzw. Fr. 1'500.--), können dafür keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Diesfalls kann der Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer 3.1 beansprucht werden.

Wochenaufenthalter (vgl. Ziffer 6 unten) können für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels). Die Fahrkosten sind in Ziffer 6.2 einzutragen.

3 Mehrkosten der Verpflegung

3.1 Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit dem/der Steuerpflichtigen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung **Mehrkosten** gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn der/die Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause (vom Arbeitgeber vorgeschrieben) eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann.

Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt **Fr. 14.--** für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3'000.--** im Jahr. Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:

- Nur der **halbe Abzug (Fr. 7.-- im Tag, Fr. 1'500.-- im Jahr)** ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können und dem/der Steuerpflichtigen trotzdem Mehrkosten entstehen. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

3.2 Schicht- oder Nachtarbeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von **Fr. 14.--**, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von **Fr. 3'000.--** im Jahr gewährt.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr oder für auswärtigen Wochenaufenthalt (Ziffern 3.1 und 6.3) beansprucht werden.

Die Pauschalansätze der Ziffern 3.1 und 3.2 sind verbindlich und der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.

4 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwändungen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software nach Abzug eines Privatanteils von mindestens 25 % auf 4 Jahre verteilt), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug** von **3 %** des Nettolohnes II, mindestens **Fr. 1'900.--** und höchstens **Fr. 3'800.--** abgegolten. Für Teilzeitbeschäftigte mit einem Jahreseinkommen bis Fr. 19'000.-- beträgt der Abzug 10 % des Nettoeinkommens II.

Der Unkostenersatz kann von jedem unselbständig erwerbstätigen Ehegatten beansprucht werden.

Anstelle der Pauschale können die notwendigen tatsächlichen Aufwändungen nachgewiesen werden. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten. Ein Abzug der effektiven Kosten kann nicht neben dem Pauschalabzug beansprucht werden.

5 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

- **Weiterbildungskosten**, die anfallen um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um den steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen, können in Abzug gebracht werden. Nicht dazu gehören jedoch die Kosten für die Erlernung eines Berufes (Ausbildungskosten).
- Abzugsfähig sind ferner die mit dem Beruf zusammenhängenden **Umschulungskosten** auf einen neuen Beruf, wenn dieser später eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit darstellt und nicht den Zweck des Aufstiegs in eine höhere Stellung hat. Eine abgeschlossene Erstausbildung ist Voraussetzung.
- Die Kosten des **beruflichen Wiedereinstiegs** können geltend gemacht werden, soweit diesen eigenes Erwerbseinkommen gegenübersteht.

Diese Auslagen dürfen nur geltend gemacht werden, soweit die Kosten nicht von Dritten (z.B. Arbeitgeber, Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung) übernommen werden. Die Zusammenstellung dieser Kosten hat auf einem separaten Blatt zu erfolgen und die Auslagen sind nachzuweisen.

Massgebend für die zeitliche Abgrenzung dieser effektiven Auslagen ist das Zahlungsdatum.

6 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche berufsbedingt am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen **Mehrkosten** für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- 6.1** Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** sind die effektiven Kosten bzw. die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar. In der Regel beträgt der Maximalabzug für städtische Verhältnisse Fr. 6'000.-- p.a. Bitte Kopie des Mietvertrages beilegen.
- 6.2** Die **Fahrkosten** der wöchentlichen Heimkehr sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte sind hier einzutragen. Bitte dazu die Erläuterungen in Ziffer 2 beachten, wo auch die Detailsangaben zu machen sind.
- 6.3** Für die **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung** können Fr. 14.-- pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 28.-- im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'000.-- im Jahr abgezogen werden. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.--) gewährt, somit gesamthaft Fr. 21.-- im Tag oder Fr. 4'500.-- im Jahr.

7 Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Für das Nebenerwerbseinkommen gemäss Ziff. 1.2 der Steuererklärung ist ein Pauschalabzug von 20 %, mindestens Fr. 700.-- und höchstens Fr. 2'200.-- pro Jahr, möglich. Damit sind sämtliche Berufsauslagen abgegolten. **Kein Pauschalabzug ist möglich für Verwaltungsratshonorare.** Die mit der Steuerbehörde vereinbarten **Spezialpauschalen** (für Richter/Landräte/Gemeindebehörden/Zivilschutz/Feuerwehr) sind ebenfalls hier einzutragen.

An Stelle der Pauschale können die notwendigen tatsächlichen Aufwändungen nachgewiesen werden.

8 Total der Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die mit dem Hilfsblatt ermittelten Totalbeträge der Berufsauslagen (Form. 5, Ziff. 8) sind in die Steuererklärung (Ziff. 8.1 für den Ehemann oder für Alleinstehende, Ziff. 8.2 für die Ehefrau), und zwar in die **Kolonnen Kanton und Bund**, zu übertragen.

9 Schuldzinsen

Die **Schuldzinsen** sind auf dem Schuldenverzeichnis (Formular 7) anzugeben und in Ziffer 9 der Steuererklärung zu übertragen, sofern sie nicht schon unter Ziffer 2 der Steuererklärung abgezogen worden sind. Es sind nur die im Jahre 2004 fällig gewordenen Schuldzinsen einzutragen. Die privaten Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der Bruttovermögenserträge (Ziff. 4 und 6 der Steuererklärung) und weiterer Fr. 50'000.-- abzugsberechtigt.

Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden stellen keine Schuldzinsen dar, ebensowenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten. Ebenfalls nicht abzugsberechtigt sind Schuldzinsen auf Grund von Leasingverträgen.

Die entsprechenden Bankbestätigungen sind beizulegen.

10 Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Der **Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin** der Leistung ist unter Ziffer 10 auf der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben. Bei erstmaligem Abzug ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen.

10.1 Ehegattenalimente

Vom Einkommen abgezogen werden können die **tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge** an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

10.2 Alimente für minderjährige Kinder

Die dem andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) sind in Ziffer 10.2 einzutragen. Die Abzugsfähigkeit ist **längstens bis zum Monat der Volljährigkeit** des Kindes gegeben.

10.3 Rentenleistungen

Im Jahre 2004 **bezahlte Leibrenten** an eine Drittperson können zu 40 % vom Einkommen abgezogen werden. Der Umfang der Leistungen ist auf einem Beiblatt genau zu bezeichnen unter Angabe des Namens und der Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin.

11 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte Vorsorgeformen können bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen abgezogen werden, sofern der/die Pflichtige nicht bereits im AHV-Rentenalter steht. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen. **Der Abzug setzt eine AHV/IV-pflichtige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit voraus.**

Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Abgezogen werden dürfen die in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen tatsächlich bezahlten Prämien oder Beiträge. Für das Bemessungsjahr 2004 gelten die folgenden **Höchstbeträge**:

a) Steuerpflichtige, die (obligatorisch oder freiwillig) einer **Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) angehören

Fr. 6'077.00

b) Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
angehören, jährlich bis zu 20 % des Nettolohnes II, höchstens aber

Fr.

30'384.00

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die absoluten Einzahlungslimiten. Es ist nicht zulässig, in einem Jahr mehr als die genannten Beträge einzulegen. Bei zu hohen Beitragsleistungen ist das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung vom Steuerpflichtigen zu berichtigen. Der Vorsorgeträger hat eine Rückzahlung der zuviel einbezahlten Prämien oder Beiträge vorzunehmen.

Wechselt die Erwerbstätigkeit von unselbständig zu selbständig oder umgekehrt, kann der Höchstabzug gemäss Ziff. a sowie 20 % des selbständigen Erwerbseinkommens geltend gemacht werden, jedoch zusammen höchstens den Maximalbetrag gemäss Ziff. b.

Der Steuererklärung sind die **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen unbedingt beizulegen.

12 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für **private Lebens- und Rentenversicherungen**, die **private Unfallversicherung** (ausgenommen NBUV), **Krankentaggeldversicherungen** und die **Krankenversicherung** sowie die **Zinsen von Sparkapitalien** (gemäss Wertschriftenverzeichnis, jedoch ohne Lotterie-, Lotto- und Toto-Erträge) können in einem begrenzten Umfang vom Einkommen abgezogen werden. Die Prämien sind mit dem separaten Beiblatt (Formular 4) aufzulisten und der Steuererklärung beizulegen. Darin anzugeben und von den Beiträgen abzuziehen sind die **Prämienverbilligungen**, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind.

Abzugsfähig sind **maximal**:

	<u>Kanton</u>	<u>Bund</u>
für Verheiratete in ungetrennter Ehe <i>oder</i> *1 ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	Fr. 4'000.--	Fr. 3'100.--
Übrige Steuerpflichtige <i>oder</i> *1 ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	Fr. 2'000.--	Fr. 1'500.--
<i>zusätzlich</i> für: jedes Kind *2 gemäss Abzug Ziff. 19.2 der Steuererklärung	Fr. 600.--	Fr. 700.--
sowie beim Bund für jede unterstützungsbedürftige Person gem. Ziff. 19.3 der Steuererklärung	Fr. 0.--	Fr. 700.--

*1 Diese um die Hälfte erhöhten Maximal-Ansätze sind massgebend, sofern die Steuerpflichtigen (bei Verheirateten beide) in der aktuellen Steuerperiode keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Pensionskasse und gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben.

*2 Für nicht gemeinsam steuerpflichtige Eltern gilt die Regelung unter Punkt 19.2, Abs. 2 (Kinderabzug) sinngemäss.

Abzugsberechtigt ist der Totalbetrag gemäss Berechnung 1, **jedoch höchstens der Maximalbetrag gemäss Berechnung 2 des Hilfsblattes**. Auch bei nachweisbar höheren Beiträgen darf nur dieser Maximalbetrag in die Steuererklärung übertragen werden.

13 Weitere Abzüge

Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

13.1 Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2)

Einkäufe dürfen nur vorgenommen bzw. können nur abgezogen werden, wenn die Statuten der Versicherungskasse/Vorsorgeeinrichtung dies vorsehen und die Notwendigkeit der Einzahlung betragsmässig nachgewiesen ist. Zudem müssen die Vorschriften über die Begrenzung des Einkaufs gemäss Bundesge-

setz vom 19.3.1999 über das Stabilisierungsprogramm eingehalten sein und in den folgenden 5 Jahren darf kein Kapitalbezug vorgenommen werden.

Die ordentlichen Beiträge sind in der Regel bereits vom Bruttolohn abgezogen und daher in Ziffer 1 der Steuererklärung berücksichtigt.

Selbständigerwerbende dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selbst bezahlten Beiträge abziehen. Der sogenannte «Arbeitgeberanteil» ist bereits zur Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit auszuscheiden (Ziffer 2 der Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Falle unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil.

Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Die **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung beizulegen.

13.2 AHV-Beiträge

In Betracht kommen insbesondere Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV von **nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen**.

13.3 Verwaltungskosten für Wertschriften

Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur die Aufwendungen für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen (z.B. Gebühren für Depots und Schrankfächer). Nicht abzugsfähig sind Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten (z.B. für Anlageberatung, Kommissionen oder Spesen für den An- und Verkauf von Wertschriften).

Ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten ist für die Wertschriftenverwaltung durch Dritte ein Pauschalabzug von 2 %, bzw. 3 % wenn der Steuererklärung ein detaillierter Steuerauszug beigelegt ist, vom Wertschriftenvermögen gemäss Ziff. 22.1 der Steuererklärung möglich, höchstens jedoch Fr. 6'000.--. Höhere Kosten sind effektiv nachzuweisen.

13.4 Weitere Abzüge

Abzugsfähig sind auch die **Einsätze im Zahlenlotto, Sport-Toto, in der Toto-X-Wette, an Tombolas** und dergleichen. Die Einsätze sind zu belegen und können zusammen höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden.

Ebenfalls unter dieser Ziffer sind **Verlustvorträge** aus selbständiger Erwerbstätigkeit früherer Steuerperioden einzutragen.

14 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, steht vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen (Nettolohn 2) ein Abzug von 10 Prozent, höchstens aber Fr. 5'000.-- zu; ein gleicher Abzug bis zu Fr. 5'000.-- wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten für den auf ihn entfallenden Anteil am selbständigen Erwerbseinkommen gewährt.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zweitverdienerabzug max. Fr. 7'000.-- vom niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten. Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen weniger als Fr. 7'000.--, kann nur der Restbetrag abgezogen werden.

17 Zusätzliche Abzüge

17.1 Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten

Abzugsberechtigt sind die selbst bezahlten **Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten** der Steuerpflichtigen und derjenigen Personen, für welche die Steuerpflichtigen einen Kinderabzug geltend machen können. Als Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten gelten insbesondere Arzt- und Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime sowie für **ärztlich verordnete** Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren, soweit sie 3 % beim Kanton bzw. 5 % der Nettoeinkünfte beim Bund gemäss Ziffer 16 der Steuererklärung übersteigen. Auslagen für ambulante Behandlungen können ebenfalls geltend gemacht werden. Die von Krankenkassen oder Versicherungen vergüteten Kosten sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Suva oder anderen Versicherungen sind vorweg abzuziehen, ebenso ein

Anteil Lebenshaltungskosten (für Heiminsassen Fr. 80.-- pro Tag, falls keine detaillierte Rechnungsstellung vorliegt). Auslagen für Schönheitsbehandlungen oder Fitnesskuren und dergleichen stellen demgegenüber keine Krankheitskosten dar (vgl. dazu auch die Erläuterungen im Formular 9). Pauschalabzüge sind keine möglich.

Massgebend für die zeitliche Abgrenzung dieser effektiven Abzüge ist das *Datum der Schluss- bzw. Krankenkassenabrechnung*. Akontozahlungen können nicht berücksichtigt werden. Die Rechnungen/Abrechnungen sind geordnet beizulegen.

Die geltend gemachten Aufwendungen sind im **Formular 9** detailliert aufzuführen.

Auf das Ausfüllen und Einreichen dieses Hilfsblattes mit den entsprechenden Belegen kann mangels Abzug verzichtet werden, wenn der Totalbetrag der eigenen Auslagen (Ziff. Cc des Formulars 9) kleiner ist als der Selbstbehalt von 3 % des Nettoeinkommens (Ziff. 16 der Steuererklärung). Ergibt sich jedoch ein steuerlicher Abzug, ist das Total der Auslagen (Cc) auf die Steuererklärung, in die Vorziffer 17.1, beim Kanton und Bund, einzutragen. Von diesen Beträgen ist der jeweilige Selbstbehalt (3 % bzw. 5 % vom Nettoeinkommen gemäss Ziff. 16 der Steuererklärung) unter Code 311 abzuziehen und die Differenz in die entsprechenden Hauptkolonnen einzutragen.

17.2 Freiwillige Zuwendungen

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können von den Einkünften in Abzug gebracht werden. Ein Abzug ist nur möglich, falls die jährlichen Zuwendungen mindestens Fr. 200.-- beim Kanton bzw. Fr. 100.-- beim Bund betragen. Der Maximalabzug beträgt 5 % des Nettoeinkommens (Ziffer 16/Steuererklärung) beim Kanton bzw. 10 % beim Bund.

Die Spenden sind im Formular 8 (allenfalls mit neutralem Zusatzblatt) detailliert aufzuführen. Die Belege sind nur auf Verlangen einzureichen. Die Höhe der Abzüge ist zuerst auf Formular 8 zu berechnen und das entsprechende Resultat auf Ziffer 17.2 der Steuererklärung zu übertragen.

19 Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2004** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt.

19.1 Abzug für:

a) **AHV- und IV-Rentner** sowie

b) **Alleinstehende, die allein mit Kindern gemäss Ziff. 19.2 zusammenleben.**

Falls eine der obigen Voraussetzungen a oder b gegeben ist und das satzbestimmende **Nettoeinkommen Fr. 35'000.--** (Ziff. 16) **und gleichzeitig** das **steuerbare Vermögen Fr. 300'000.--** (Ziff. 29) nicht übersteigt, kann unter dieser Position folgender Abzug eingesetzt werden:

Nettoeinkommen (Ziff. 16) Fr.	Sozialabzug (Ziff. 19.1) Fr.
bis 20'000	4'500
20'001-25'000	4'000
25'001-35'000	3'500
über Fr. 35'000	0

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug nur einmal beanspruchen. Beim Bund ist kein Abzug möglich.

19.2 Abzug für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder

Der Abzug ist zulässig für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für Volljährige, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. Übersteigt das Nettoerwerbseinkommen (Nettolohn II abzüglich Berufsauslagen) des Kindes Fr. 10'000.-- pro Jahr, ist die Voraussetzung für einen Abzug nicht mehr gegeben.

Der Abzug beträgt pro Kind Fr. 5'000.-- beim Kanton bzw. Fr. 5'600.-- beim Bund.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt. Der Alimentenschuldner oder die Alimentenschuldnerin, welche die Unterhaltsbeiträge von minderjährigen Kindern in Abzug bringen können, haben keinen Anspruch auf den Kinderabzug. Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes steht der Kinderabzug jedoch demjenigen Elternteil zu, der die Kinderunterhaltsbeiträge leistet.

Kommen beide Elternteile zu gleichen Teilen für den Unterhalt auf, kann je ein halber Abzug geltend gemacht werden, pro Kind ist **gesamthaft jedoch nur ein** Abzug möglich.

19.3 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für den Unterhalt von **erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Personen** kann ein Abzug von je Fr. 2'000.-- beim Kanton bzw. Fr. 5'600.-- beim Bund vorgenommen werden, falls die jährliche Unterstützung mindestens die Höhe der betreffenden Abzüge ausmacht. Nicht darunter fallen der Ehepartner und Kinder, für die ein Kinderabzug vorgenommen wird oder Unterhaltsbeiträge abgezogen werden.

Die geleisteten Zahlungen sind zu **belegen** und die Unterstützungsbedürftigkeit ist durch eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (Steuerausweis oder Bestätigung der Fürsorgebehörde) nachzuweisen.

20 Steuerbares Einkommen

Das Reineinkommen (Ziff. 18) abzüglich die Sozialabzüge ergibt das steuerpflichtige Gesamteinkommen für die Kantons- und Gemeinde- sowie die Direkte Bundessteuer.

21 Ergänzende Angaben

21.1+21.2 Ausscheidungsantrag für Kanton und Bund

Ist im Nettoeinkommen gemäss Ziff. 16 der Steuererklärung Einkommen enthalten, das gestützt auf die interkantonalen/-nationalen Steuerauscheidungsvorschriften in einem andern Kanton bzw. Land steuerpflichtig ist, sind diese Beträge hier einzusetzen. Die entsprechende Steuerauscheidung wird von Amtes wegen vorgenommen.

Vermögen im In- und Ausland

(Seite 4 der Steuererklärung)

Vorbemerkungen

Das Vermögen wird nur kantonal besteuert. Massgebend für die Deklaration des steuerbaren Vermögens ist der **Vermögensstand** am **31. Dezember 2004** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**. Anzugeben sind alle in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe das Vermögen beider Ehegatten) und der minderjährigen Kinder (Jahrgang 1987 oder jünger) unter ihrer elterlichen Sorge.

Bei gemischt genutzten Vermögenswerten (z.B. Liegenschaften), die teilweise geschäftlichen wie auch privaten Zwecken dienen, gilt der Grundsatz der **Präponderanz**, d.h. solche Vermögenswerte werden demjenigen Bereich zugeordnet, dem sie vorwiegend dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Objekte, die danach überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

22 Bewegliches Privatvermögen

Von der Vermögenssteuer befreit ist der **Hausrat**. Nicht steuerpflichtig sind ferner **nicht rückkaufsfähige Ansprüche** oder **Anwartschaften auf periodische Leistungen** wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule/Freizügigkeitskonti) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

22.1 Wertschriften und Guthaben

Wertschriften, Guthaben und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) detailliert anzugeben und danach gesamthaft in das Steuererklärungsformular (Ziffer 22.1 für das Vermögen und Ziffer 4 für den Wertschriftenertrag) zu übertragen. Das Formular 2 dient somit

- der Ermittlung des steuerbaren Wertschriftenvermögens mit Stand per 31. Dezember 2004 bzw. am Ende der Steuerpflicht,
- der Ermittlung der in der Steuerperiode fällig gewordenen Wertschriftenerträge,
- der Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der im Jahr 2004 abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer,
- Angaben über die Beteiligung an unverteilter Erbengemeinschaften,
- der Deklaration von Erbschaften, Erbvorbezügen und Schenkungen im Jahre 2004,
- der Deklaration von Kapitalauszahlungen im Jahre 2004.

Das **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** ist **vollständig auszufüllen und unterzeichnet einzureichen**. Von Banken für Steuerzwecke erstellte Verzeichnisse, Festgeldabrechnungen, Zinsbelege, Kauf- und Verkaufsabrechnungen, Zeitrentenbestätigungen usw. sind beizulegen.

Angabe des Wertschriften- und Kapitalvermögens und der Erträge

Das Wertschriftenverzeichnis soll das **ganze** in Wertschriften und andern Kapitalanlagen bestehende **Vermögen** und **alle Erträge** umfassen, die in der Steuerperiode 2004 aus den Wertschriften und Guthaben zugeflossen sind. Zum steuerbaren Ertrag gehören nebst Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen z.B. das Agio bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleiheobligationen, reinvestierte Erträge aus Wertzuwachs-fonds (sog. Thesaurierungsfonds), Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung, Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und Vermögens- bzw. Ertragsanteile aus Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum.

Nicht steuerpflichtig dagegen sind Erlöse aus **Bezugsrechten** des Privatvermögens.

Folgende Vermögenswerte sind in der ersten Spalte wie folgt zu kennzeichnen:

G = Geschäftsvermögen

F = Grab-Fonds

E = Aus Erbschaft 2004

Personalien und Rückerstattungskonto (Seite 1)

Neben den Personalien ist insbesondere **eine aktuelle Kontonummer** anzugeben, damit allfällige Rückzahlungen vorgenommen werden können. Auf diese Angabe kann verzichtet werden, falls das bereits früher gemeldete Konto weiterhin Gültigkeit hat.

A Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Seite 2)

In diesem Abschnitt sind Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, übrige Bankguthaben, Postcheck-, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, Prämiendepots, inländische Aktien, Obligationen, GmbH-, Genossenschafts- und Anlagefondsanteile (einschliesslich Wertzuwachs-Anlagefonds), Lotterietreffer und Sport-Toto-Treffer usw. aufzuführen.

Die **Zinsen** von Spar-, Depositen- und Einlageheften sind von der Bank nachtragen zu lassen und erst danach in die Kolonne ganz rechts einzusetzen, wobei der **Bruttozins (ohne Verrechnungssteuerabzug)** einzutragen ist. Bei den Lotterietreffern aller Art ist die **Auszahlungsbescheinigung im Original** bzw. der **Postanweisungsabschnitt** beizulegen. Sie verbleiben bei den Steuerakten.

Bei **Änderungen im Bestand** von Obligationen und Aktien im Jahre 2004 ist in der vierten und fünften Kolonne von links das **genaue Datum des Kaufs bzw. Verkaufs**, der **Rückzahlung bzw. Konversion** anzugeben. Mit Verrechnungssteuer belastete **Bruchzinsen**, die bei Errichtung, Konversion oder Rückzahlung von Obligationen anfallen können, sind ebenfalls aufzuführen, nicht jedoch die von **Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen** (z.B. bei Veräusserung von Obligationen mit periodischem Zins oder nicht überwiegendem Einmalzins).

Die Eintragungen sind nach den Gruppen eins bis vier geordnet vorzunehmen, wie sie in den Kopfzeilen auf Seite A des Formulars 2 vorgegeben sind. Die Reihenfolge der einzelnen Positionen in der letzten Deklaration ist nach Möglichkeit einzuhalten.

B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Seite 3)

Auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen sind auf Seite B aufzuführen, wenn der Bruttozins in der Steuerperiode jeweils Fr. 50.-- nicht übersteigt, ebenso Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto, wenn der Bargewinn pro Ziehung unter Fr. 50.-- liegt.

Hier anzugeben sind auch inländische Darlehen, Hypothekarforderungen, andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug, Ausgleichs- oder Rückerstattungszinsen aufgrund von Steuerrückerstattungen, ausländische Lotteriegewinne, sämtliche ausländischen Wertschriften und Guthaben aller Art, Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämien ohne Vorsorgecharakter und Rückkaufswert und Ertrag von Zeitrenten.

Die Eintragungen sind nach den Gruppen eins bis sieben geordnet vorzunehmen, wie sie in den Kopfzeilen auf Seite B des Formulars 2 vorgegeben sind. Die Reihenfolge der einzelnen Positionen in der letzten Deklaration ist nach Möglichkeit einzuhalten.

Als steuerbarer Ertrag **ausländischer Wertpapiere** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift, zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückverlangt oder angerechnet werden können.

Amerikanische Vermögenswerte, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt USA aufzuführen (Form. R-US 164), das zugleich als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes dient. Die Gesamtbeträge des Formulars R-US 164 sind alsdann in Ziffer 2 unten auf Seite B des Formulars 2 einzutragen. Vermögenswerte, die diesem zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht unterliegen, sind direkt auf Seite B einzusetzen.

Mit **Formular DA-1** kann die **pauschale Steueranrechnung** für Erträge aus Ländern, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, beantragt werden. Ansprüche aus Lizenzgebühren sind mit Formular **DA-3** zu beantragen.

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich nach ihrem **Verkehrswert per 31.12.2004 bzw. am Ende der Steuerperiode**.

Für **kotierte Wertpapiere** können die massgebenden Kurswerte wie folgt ermittelt werden:

- aus den Bankauszügen;
- aus der amtlichen Kursliste, die bei der Kant. Steuerverwaltung, Abteilung Sekretariat, bezogen werden kann;
- durch Zugriff auf die amtliche Kursliste via Internet unter:
www.gl.ch (Regierung und Verwaltung/Finanzdirektion/Steuerverwaltung/Downloads).

Sind die aktuellen Verkehrswerte per 31.12.2004 von **nicht kotierten Wertpapieren** nicht bekannt, kann ersatzweise der Wert per 31.12.2003 eingetragen werden. Der neue Verkehrswert dieser Wertpapiere wird sodann durch die Kantonale Steuerverwaltung festgesetzt und allenfalls angepasst. Der Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsabzug) wird von der Veranlagungsbehörde auf begründeten Antrag der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Die Beträge der Seiten A und B sowie die Überträge aus allfälligen Beiblättern ergeben das Total I (Ziff. 6). Davon abzuziehen sind der Steuerwert der Geschäftswertschriften (bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist der Wert am Bilanzstichtag massgebend) und deren Ertrag (Ziff. 7), soweit diese Beträge im Geschäftsabschluss enthalten sind. Vermögen und Zins von Grabfondssparheften (Anfangsbestand max. Fr. 8'000.-- pro Grab) können unter Ziff. 8 ebenfalls in Abzug gebracht werden. Die Schlussbeträge gemäss Total II (Ziff. 9) sind in die entsprechenden Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzt voraus, dass die Erträge **in der Steuererklärung deklariert** worden sind. Die Verrechnungssteuer für die Fälligkeiten 2004 kann von der Steuerverwaltung des Kantons Glarus nur an Steuerpflichtige rückerstattet werden, die am **31. Dezember 2004** im Kanton Glarus ihren Wohnsitz hatten.

Die Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2004 erfolgt aufgrund der auf Seite A des Formulars 2 eingetragenen Erträge 2004. Das Total der Bruttoerträge 2004 der Seite A einschliesslich der Beträge aus allfälligen Beiblättern ist auf den Rückerstattungsantrag unten auf Seite A des Formulars 2 zu übertragen. Steuerauszüge von Banken, die anstelle von detaillierten Angaben im Formular 2 eingereicht werden, bilden Bestandteil des Antrages und bleiben bei den Akten.

Rückerstattungsanträge für Erbgemeinschaften (darunter fallen alle Fälligkeiten ab dem dem Todestag folgenden Tag bis zur Erteilung) sind von den Teilhabern gemeinsam und unabhängig von ihren persönlichen Anträgen mit den besonderen Formularen S-167, bzw. für **Stockwerkeigentum** oder **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** mit Formular 25, zu stellen.

Die Kantonale Steuerverwaltung, Abt. Verrechnungssteuer, 8750 Glarus, (Tel. 055 / 646 61 84) erteilt gerne Auskunft über die Geltendmachung des Verrechnungssteueranspruchs und stellt auf Verlangen fehlende Formulare zu.

Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle

(Seite 4 des Wertschriftenverzeichnisses)

Die Angaben über Beteiligungen an Erbgemeinschaften am 31.12.2004 bzw. Erbanfälle im Jahre 2004, sowie über erhaltene oder gemachte Schenkungen im Jahre 2004, sind hier vorzunehmen.

Kapitalleistungen im Jahre 2004

(Seite 4 des Wertschriftenverzeichnisses)

Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie **Kapitalzahlungen** bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall-, Haftpflicht- oder Risikoversicherungen werden **gesondert besteuert**, und zwar zu einem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung ausgerichtet würde, mindestens aber zu einem Satz von 5% einfache Staatssteuer. Mehrere Auszahlungen im gleichen Jahr werden zusammengerechnet.

Falls die entsprechende Besteuerung bereits vorgenommen wurde, dienen diese Angaben lediglich zu Kontrollzwecken.

Genugtuungszahlungen und Integritätsentschädigungen sind hier mit der Bezeichnung „Z“ zu deklarieren, obwohl darauf keine Einkommenssteuer erhoben wird. Die Kopien der entsprechenden Entscheide sind beizulegen.

22.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Inländisches Bargeld ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2004 anzugeben. **Ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2004 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden.

22.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Kapital- und Rentenversicherungen (mit periodischer- oder einmaliger Finanzierung) unterliegen mit ihrem **Steuerwert** der Vermögenssteuer. Die Werte von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen (z.B. Leibrenten) sind nur bis zum Beginn des Rentenlaufs steuerpflichtig. Der Steuerwert (= Rückkaufswert plus vertraglich zugesicherte Gewinnansprüche) von Versicherungen mit Rückgewähr kann nicht mehr pauschal nach Abschluss- und Ablaufjahr der Versicherung berechnet werden. Die Versicherungsgesellschaften werden Ihnen für die Rückkaufswerte per 31. Dezember 2004 Bescheinigungen zustellen. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

22.4 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen. In der Regel (Ausnahme z.B. bei Fahrzeugen mit Liebhaberwert) wird eine jährliche Abschreibung von 30 % auf dem jeweiligen Restwert akzeptiert. Zur Kontrolle ist der Kaufpreis und das Kaufjahr einzusetzen.

22.5 Anteile an unverteilt Erbschaften

Die Anteile an unverteilt Erbschaften und Nutzniessungen werden den einzelnen Erben oder Nutznießern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Vermögen separat zu versteuern. Der Steuererklärung ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen.

22.6 Übrige Vermögenswerte

Darunter fallen z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert zu deklarieren.

23 Liegenschaften im Privatbesitz

Die Liegenschaften sind zum Verkehrswert zu besteuern, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt wird. Die Werte der letzten Steuerveranlagung 2003 können auch für diese Deklaration übernommen werden, falls im Jahre 2004 keine wertvermehrenden Aufwendungen vorgenommen wurden. Für Neu- oder Umbauten in der Zeit vom 1.1.2004 bis 31.12.2004, die am Stichtag nicht abgeschlossen sind bzw. noch keine Steuerwertschätzung vorliegt, sind 80 % der Anlagekosten als Steuerwert einzutragen.

Liegenschaften ausserhalb des Wohnortes sowie im Ausland gelegene Liegenschaften sind zu dem dort gültigen Verkehrswert zu deklarieren. Bei ausserkantonalen Liegenschaften nimmt die Veranlagungsbehörde die notwendigen Anpassungen (Repartitionswert) für die Steuerauscheidung vor, damit diese mit den Werten des Veranlagungskantons vergleichbar werden.

23.1 Bei einer einzelnen Liegenschaft sind die ergänzenden Angaben und der Eintrag des Steuerwertes direkt im Steuerklärungsformular, unter dieser Position vorzunehmen.

Bei mehrfachem Liegenschaftenbesitz ist Formular 6 (Hilfsblatt Liegenschaften) auszufüllen und der Totalbetrag der privaten Liegenschaften in die Steuererklärung zu übertragen.

24 Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender

24.1 Für vorwiegend geschäftlich genutzte Liegenschaften ist die Vorderseite von Formular 6 (Hilfsblatt Liegenschaften) auszufüllen und das Total der Steuerwerte der Kolonne „Geschäft“ in die Steuererklärung zu übertragen. Bezüglich Steuerwertberechnung wird auf die Ausführungen in Ziff. 23 verwiesen, die auch für Geschäftsliegenschaften Gültigkeit haben.

24.2 Übrige Geschäftsaktiven

Alle Aktiven des Geschäftsvermögens wie Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen, d.h. zum Wert, der ihnen im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen beigemessen wird. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme eines angemessenen Abzuges für die Entwertung durch den Gebrauch. Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate sind – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis einzusetzen.

Geschäftsguthaben (Debitoren) sind mit den vollen Forderungsbeträgen einzutragen, wobei Delkredere-rückstellungen bis zu max. 10 % in der Regel anerkannt werden. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden, wenn der drohende Verlust glaubhaft gemacht wird. Wertschriften und Forderungen des Geschäftsvermögens sind zum Verkehrswert einzusetzen. Im Übrigen sind die unter Ziffer 24.1 aufgeführten Liegenschaften auszuklammern.

Der Steuererklärung ist eine **unterzeichnete Bilanz oder Aufstellung über Aktiven und Passiven** beizulegen.

24.3 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Vermögen zusammen mit seinem übrigen Vermögen persönlich zu versteuern. Der persönliche Anteil ergibt sich aus dem Fragebogen (Form. 10).

25.1 Vermögenskorrektur infolge Erbanfall 2004

Bei Vermögensanfall aus **Erbschaft** im Jahre 2004 wird trotzdem eine durchgehende Jahressteuer erhoben. Der Ausgleich wird durch die sog. Gewichtungsmethode vorgenommen und ist in Code 455 einzutragen.

Kein Ausgleich ist jedoch bei Schenkung oder Erbvorbezug möglich.

26 Schulden

Unerlässlich ist insbesondere die **Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse**.

Alle Belege zu den Privatschulden sind geordnet beizulegen.

26.1 Privatschulden sind auf der Vorderseite von Formular 7 zu deklarieren. Das Total der Privatschulden bzw. Schuldzinsen ist in die Steuererklärung zu übertragen.

26.2 Betriebsschulden sind auf der Rückseite von Formular 7 zu deklarieren, und zwar in Ziff. 1 diejenigen der/des Steuerpflichtigen und in Ziff. 2 diejenigen der steuerpflichtigen Ehefrau. Die Totalbeträge der Schulden sind in die einzelnen Codes 461 bzw. 462 der Steuererklärung zu übertragen.

28 Steuerfreie Beträge

Die steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) richten sich nach den Verhältnissen am **31. Dezember 2004** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Es sind die entsprechenden Beträge, die auf der Steuererklärung aufgedruckt sind, einzusetzen.

30 Ausscheidungsantrag

Vermögenswerte von Liegenschaften und Betriebsstätten in anderen Kantonen bzw. im Ausland sind hier einzutragen. Die entsprechenden Steuerauscheidungen werden von Amtes wegen vorgenommen.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Das Steuerrecht des Kantons und des Bundes enthält eine Reihe von Straftatbeständen, insbesondere:

- **Nichteinreichen der Steuererklärung**

Wenn die steuerpflichtige Person die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht, wird sie mit einer Busse bis Fr. 1'000.--, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis Fr. 10'000.-- bestraft.

- **Sanktionen bei unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung**

Wer steuerpflichtiges Einkommen oder Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig nicht deklariert oder zu hinterziehen versucht, hat die nicht erhobene Steuer nachzuzahlen. Zudem wird die steuerpflichtige Person mit einer Busse belegt. Die Busse beträgt in der Regel das Ein- bis Dreifache der hinterzogenen Steuer. Die hinterzogene Steuer ist samt Zins nachzuentrichten.

Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit einer Busse von bis zu Fr. 50'000.- bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

- **Sanktionen bei Steuerbetrug**

Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, begeht einen Steuerbetrug. Nebst einer Busse bis Fr. 30'000.-- droht dem Täter eine Gefängnisstrafe.

Steuerbezug

Die Kantons- und Gemeindesteuern werden in drei Raten erhoben, und zwar per 1. Juni, 1. September und 1. Dezember. Per erstem Zahlungstermin wird Ihnen die Rechnung mit zwei Einzahlungsscheinen zugestellt mit den Möglichkeiten:

- Zahlung des gesamten Steuerbetrages per erstem Zahlungstermin mit Skonto
oder
- Zahlung der ersten Rate.

Falls Sie sich für die Ratenzahlungen entscheiden, wird Ihnen für jeden weiteren Fälligkeitstermin eine Zahlungsaufforderung zugestellt. Freie Vorauszahlungen sind nicht möglich.

Der Verrechnungssteuerentscheid für die **Fälligkeiten 2004** (Steuererklärung 2004) wird auf der definitiven Veranlagung 2004 ausgedruckt, der entsprechende Anspruch wird jedoch an der **Steuerrechnung 2005** angerechnet. Für die erste Rate (Versand der Rechnung Ende Mai) können Steuererklärungen, welche **nach dem 30. April 2005** eingereicht werden, in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen wird die Verrechnungssteuer bei der nächstfolgenden Rechnungsstellung angerechnet.

Gegen die provisorische Rechnung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Steuerverwaltung des Kantons Glarus, 8750 Glarus, Einsprache erhoben werden. Dabei kann nur die Steuerpflicht bestritten oder geltend gemacht werden, der voraussichtliche definitive Steuerbetrag werde vom provisorisch in Rechnung gestellten erheblich abweichen.

Die Schlussabrechnung einer Steuerperiode erfolgt nach der Vornahme der definitiven Veranlagung.

Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern

1. Einkommenssteuer 2004

Die einfache Steuer (100%) vom Einkommen wird für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige nach folgenden Ansätzen berechnet (Grundtarif):

bis	8'000 Franken Einkommen	-.—	Franken
und für weitere je	100	6.—	Franken
für	12'500 Franken Einkommen	270.—	Franken
und für weitere je	100	10.—	Franken
für	20'000 Franken Einkommen	1'020.—	Franken
und für weitere je	100	13.60	Franken
für	25'000 Franken Einkommen	1'700.—	Franken
und für weitere je	100	14.—	Franken
für	50'000 Franken Einkommen	5'200.—	Franken
und für weitere je	100	18.50	Franken
für	100'000 Franken Einkommen	14'450.—	Franken
und für weitere je	100	19.—	Franken
für	150'000 Franken Einkommen	23'950.—	Franken
und für weitere je	100	20.—	Franken
für	250'000 Franken Einkommen	43'950.—	Franken
und für weitere je	100	21.—	Franken
für	427'500 Franken Einkommen	81'225.—	Franken

für höhere Einkommen beträgt der Satz einheitlich 19 Prozent.

Restbeträge des Einkommens unter Fr. 100.-- fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

Die einfache Steuer (100 %) vom Einkommen für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die **allein** mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

bis	13'000 Franken Einkommen	-.—	Franken
und für weitere je	100	6.—	Franken
für	16'000 Franken Einkommen	180.—	Franken
und für weitere je	100	8.—	Franken
für	20'000 Franken Einkommen	500.—	Franken
und für weitere je	100	10.50	Franken
für	50'000 Franken Einkommen	3'650.—	Franken
und für weitere je	100	16.75	Franken
für	100'000 Franken Einkommen	12'025.—	Franken
und für weitere je	100	18.50	Franken
für	200'000 Franken Einkommen	30'525.—	Franken
und für weitere je	100	20.75	Franken
für	400'000 Franken Einkommen	72'025.—	Franken
und für weitere je	100	21.50	Franken
für	559'000 Franken Einkommen	106'210.—	Franken

für höhere Einkommen beträgt der Satz einheitlich 19 Prozent.

Restbeträge des Einkommens unter Fr. 100.-- fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

2. Vermögenssteuer 2004

- Die einfache Steuer (100 %) vom Vermögen beträgt 3 Promille.
- Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1'000.-- fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

Die für die Berechnung der gesamten Einkommens- und Vermögenssteuer für Kanton und Gemeinden massgeblichen Steuerfüsse sind auf der Steuerrechnung aufgedruckt.

Berechnung der Direkten Bundessteuer

1. Postnumerandotarif

2. Praenumerandotarif

Kapitalabfindungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile (Art. 38 DBG) sind mit dem bisherigen **Praenumerandotarif 97** zu besteuern. Dieser kann im Sekretariat der Steuerverwaltung, 8750 Glarus, bezogen werden.